



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 203.00 - VGH 3829/2015 • Br

27.11.2015

VG Stuttgart: Urteil zur Beteiligung von Umlandgemeinden an der Schulfinanzierung nach § 31 Schulgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 31 Schulgesetz bestimmt, dass Gemeinden zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend die gemeinsame „Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben“ verpflichtet sind, sofern das Kultusministerium feststellt, dass hierfür „ein dringendes öffentliches Bedürfnis“ besteht.

Das Ministerium hatte im vergangenen Jahr eine solche Feststellung betreffend Generalanierungen eines Gymnasiums und einer Realschule in Geislingen an der Steige getroffen. Das VG Stuttgart hob diese Bescheide aufgrund der Klage von zehn Umlandgemeinden am 10.11.2015 auf. Es begründet diese Entscheidung mit Verfahrensmängeln und skizziert in seiner Urteilsbegründung den korrekten Weg der Entscheidungsfindung via ein komplexes „Vier-Stufen-Modell“.

Das VG Stuttgart legt seiner Entscheidung im Übrigen eine schulrechtliche Auslegung des § 31 Schulgesetz zugrunde. Danach liegt ein öffentliches Bedürfnis für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Schulmitfinanzierung durch Umlandgemeinden vor, wenn „zum maßgeblichen Zeitpunkt der Anteil auswärtiger Schüler an dieser Schule über die Dauer von mindestens fünf Jahren mehr als 50 Prozent betrug“. Ist diese Voraussetzung erfüllt, bleibt demnach die Finanzkraft der beteiligten Kommunen außer Belang.

Rechtsanwalt Bernhard Rauscher, der die zehn klagenden Kommunen vertritt, bilanzierte das VG-Urteil. Wir zitieren folgende Auszüge hieraus:

„Das sog. Vier-Stufen-Modell soll nach Ansicht des Verwaltungsgerichts so ablaufen, dass zunächst die an strenge förmliche Voraussetzungen geknüpfte Freiwilligkeitsphase entweder zu einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung führt oder nicht. Die zweite Stufe wäre die sog. Zwischenphase, wonach die Oberste Schulaufsichtsbehörde aktiviert wird im Rahmen eines Antrags auf Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses.“

In dieser Phase wird auch eine förmliche Anhörung nach § 28 Abs. 1 LVwVfG vom Kultusministerium gegenüber den Umlandgemeinden gefordert - im aktuellen Fall unterblieben -, wobei diese Zwischenphase entweder mit Erlass einer Ablehnung oder der beantragten Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses durch das Ministerium endet. Letzterer Feststellungsbescheid war Gegenstand der vorliegenden Klagen der Umlandgemeinden gegen das Land bzw. gegen die Stadt Geislingen als Beigeladene.

Das Verwaltungsgericht kreiert als 3. und 4. Stufe die sog. "Landkreisphase", die erst dann greifen kann - so das Gericht, wenn es zu keiner öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kommt und letztendlich der Landkreis zum Schulträger zu erkoren ist (4. Stufe).

Eine solche Fallgestaltung hat es nach meinem Kenntnisstand in Baden-Württemberg noch nie gegeben. Gegenstand der bisherigen Rechtsstreitigkeiten war stets die 2. Stufe, d. h. der Abschluss der sog. "Zwischenphase" mit einem Feststellungsbescheid entweder pro oder contra der Schulstandortkommune.

Wenn das Verwaltungsgericht meint, den § 31 Abs. 1 SchG hinsichtlich der bisherigen Rechtsprechung, insbesondere VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.03.1985 - 11 S 631/80 - VBIBW 1986, 344), "fortzuschreiben" - wie es im Urteil steht, so ist darauf hinzuweisen, dass diese "Fortschreibung" auch eine erhebliche Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des VGH beinhaltet, denn das VG Stuttgart verfolgt eine rein schulrechtliche Auslegung des § 31 Abs. 1 SchG.

Die bisherige Rechtsprechung ging im Wesentlichen von der sog. finanztechnischen Auslegung des § 31 SchG aus, in dem der VGH vor allem in der vorerwähnten Entscheidung vom 14.03.1985 im Zusammenhang mit der Auslegung des § 31 Abs. 1 S. 2 SchG, die Leistungsfähigkeit des Schulträgers ins Zentrum der Auslegung des § 31 SchG stellte, in dem er auf Folgendes hinwies:

"Denn bei der in diesem Rahmen entscheidenden - insbesondere finanziellen - Ausstattung der Schulstandortgemeinde im Hinblick auf eine dauerhaft gewährleistete Leistungsfähigkeit wurde die kommunale Komponente der Klägerin nicht mit hinreichendem Gewicht berücksichtigt"

- VGH BW, Urteil vom 14.03.1985 -

(...)

Jedenfalls hat sich das VG Stuttgart eindeutig dahingehend positioniert, dass § 31 SchG - auch entgegen der bisherigen Praxis - nicht finanztechnisch auszulegen ist und deshalb die finanzwirtschaftliche Situation sowohl der Schulträgergemeinde sowie aller "Zuliefergemeinden" durch die Kommunalaufsicht (Landratsamt und Kommunalabteilung im Regierungspräsidium) wohl künftig keine Rolle mehr spielen wird - sollte sich der VGH einer solchen Rechtsprechung anschließen. Die bisherige Praxis war eindeutig und das dringende öffentliche Bedürfnis wurde in den hier bekannten Fällen erst dann festgestellt, wenn die finanzwirtschaftliche Situation sowohl der Schulstandortgemeinde als auch der Umlandgemeinden durch zuständige Landratsämter und das Regierungspräsidium ge-

prüft und dieses Ergebnis dem Kultusministerium mitgeteilt worden war.

Dieses eindeutige "obiter dictum" des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Auslegung des § 31 SchG dürfte die Einbeziehung der Umlandgemeinden bei Schulneubauten oder Generalsanierungen erheblich erleichtern, wenn die vom Verwaltungsgericht aufgestellten Parameter einschließlich der strengen formalen Voraussetzungen in der sog. "Freiwilligkeitsphase" eingehalten werden."

Der Urteilswortlaut liegt bei. Das Kultusministerium hat uns heute mitgeteilt, dass es angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung die Urteilsbegründung sowie eine Berufung gegen das Urteil mit Hochdruck prüft.

Ungeachtet des Prüfergebnisses belegt auch dieser Rechtsstreit die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des vom Städtetag geforderten Schulbaumodernisierungsprogramms des Landes. Es würde die finanzielle Situation aller Beteiligten entspannen und vereinfachen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

Anlage